



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Attergau vom 15.12.1998,
zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses vom 07.12.2022, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BERG IM ATTERGAU

erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die **Abfallgebühr für die Hausabfälle** beträgt

a) je abgeführte Abfalltonne mit	90 Liter Inhalt	€	6,20
	110 Liter Inhalt	€	7,58
	120 Liter Inhalt	€	8,27
	240 Liter Inhalt	€	16,54
b) je abgeführten Container mit	800 Liter Inhalt	€	55,13
	1.100 Liter Inhalt	€	75,80
c) je abgeführten Abfallsack mit	90 Liter Inhalt	€	6,70

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine **jährliche Grundgebühr** zu entrichten; diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne	€	123,50
b) pro gehaltenem Container	€	836,--

(3) Die **Abfallgebühr für die biogenen Abfälle** beträgt € 5,50

HINWEISE

Geschlechtsspezifische Formulierungen (Generisches Maskulinum):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Schriftstück weitestgehend darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden; soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen!

Informationen zur Amtssignatur: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/Buergerservice/Amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/datenschutz>

Gem2Go – Die kostenlose Gemeinde-Info- und Service-App
Seite 1 / 2

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.05. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Diese Verordnung (Abfallgebührenordnung) tritt mit 01. Jänner 1999 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 27. Februar 1996 außer Kraft; die Änderungs-Verordnung vom 15. Dezember 2016 tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft, die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2017 treten am 01. Jänner 2018 in Kraft, die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2018 treten am 01. Jänner 2019 in Kraft, die Änderungen des Beschlusses vom 12.12.2019 treten am 01. Jänner 2020 in Kraft, die Änderungen des Beschlusses vom 14.12.2020 treten am 01. Jänner 2021 in Kraft und die Änderungen des Beschlusses vom 07.12.2022 treten am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Verordnungsprüfung

Die Verordnung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016, mit der die Abfallgebührenordnung vom 15. Dezember 1998 geändert wird, wurde vom Amt der oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, mit Schreiben vom 03. Jänner 2017, GZ. IKD(Gem)-540375/5-2016-La, gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

HINWEISE

Geschlechtsspezifische Formulierungen (Generisches Maskulinum):

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Schriftstück weitestgehend darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden; soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich gleichermaßen auf männliche, weibliche und diverse Personen!

Informationen zur Amtssignatur: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/Buergerservice/Amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz: <https://www.berg-attergau.ooe.gv.at/datenschutz>

Gem2Go – Die kostenlose Gemeinde-Info- und Service-App
Seite 2 / 2